

BUNDESPATENTGERICHT

8 W (pat) 48/98

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

betreffend das Patent 39 43 265

...

hat der 8. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 17. Mai 2000 durch den Vorsitzenden Richter Dipl.-Ing. Kowalski sowie die Richter Dr. C. Maier, Dipl.-Ing. Dehne und Gutermuth

beschlossen:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Die Einsprechende hat gegen die Aufrechterhaltung des Streitpatents durch den Beschluß der Patentabteilung 16 vom 7. Mai 1998 form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt und die Beschwerdegebühr fristgemäß entrichtet. Mit Schriftsatz vom 8. Mai 2000 hat sie den Einspruch zurückgenommen.

Hierdurch wurde durch Wegfall der Einsprechendenstellung der Beschwerdeführerin ihre zunächst zulässige Beschwerde nachträglich unzulässig (vgl. Busse, PatG, 5. Auflage, § 59 Rdn 184; BGH BIPMZ 1970, 161 (162) - Appreturmittel; BPatGE 29, 234), wobei aber keine Beendigung des Beschwerdeverfahrens eintrat, sondern die Beschwerde im Beschlußwege gemäß § 79 Abs 2 Satz 1 PatG als unzulässig zu verwerfen war (BPatGE aaO S 235).

Kowalski

Dr. Maier

Dehne

Gutermuth

CI